

# Neue Empfängerüberprüfung im Überweisungsverkehr

## Verification of Payee (VoP)

Im April 2024 trat die EU-Verordnung 2024/886 (IPR) in Kraft, die Überweisungen in Echtzeit reguliert. Mit der Einführung dieser Verordnung wird für Kunden ab Oktober 2025 ein Service zur Verifizierung des Zahlungsempfängers (VoP) eingeführt, der ab diesem Zeitpunkt für alle Echtzeit- und SEPA-Überweisungen innerhalb der EU/EWR-Länder in der Euro-Währung gilt.

### Was ist die Verifizierung des Zahlungsempfängers?

VoP ist die Verifizierung der Daten von Zahlungsempfängern und soll in erster Linie Betrugsfällen entgegenwirken, die die sofortige und unwiderrufliche Ausführung von Echtzeitüberweisungen, aber auch klassischen SEPA-Überweisungen betreffen. Das European Payment Council (EPC) hat ein neues Regelwerk für das VoP-Schema veröffentlicht, das Regeln, Pflichten, Rechte und Standards für die Überprüfung der IBAN sowie Empfehlungen für den Namensabgleich festlegt.

### Wie funktioniert die Verifizierung des Zahlungsempfängers?

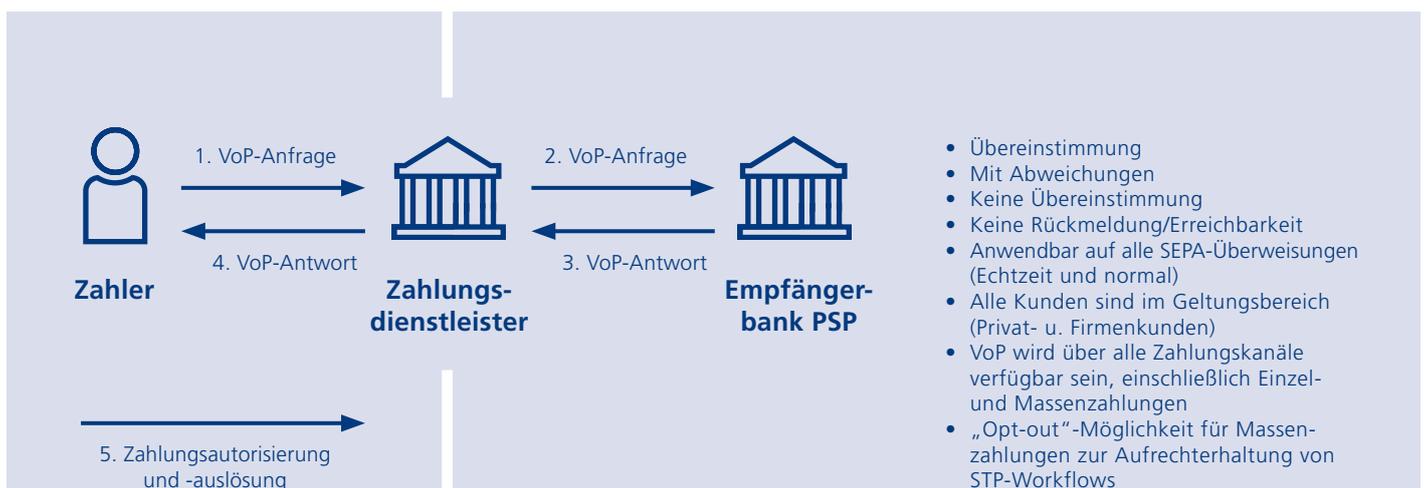
Ziel der Verifizierung ist es, dass vor der Autorisierung der Zahlung eine Überprüfung erfolgt, bei der die Empfänger-IBAN und der Empfängername an die Empfängerbank weitergeleitet werden. Die Empfängerbank prüft, ob der Name mit dem Konto übereinstimmt und meldet das Ergebnis der Überprüfung an die auftraggebende Bank zurück. Grundsätzlich handelt es sich bei dem VoP also um einen Abgleich, ob die IBAN des Zahlungsempfängers und der angegebene Name mit den bei der Empfängerbank gespeicherten Informationen übereinstimmen.

Das Ergebnis (VoP-Status) wird dem Zahler vor der Zahlungsfreigabe bekannt gemacht.

Es sind die folgenden VoP-Rückmeldungen vorgesehen:

- Übereinstimmung/Match (Grün): IBAN stimmt mit Namen des Zahlungsempfängers überein.
- Mit Abweichungen/Close Match (Gelb): IBAN stimmt mit Namen des Zahlungsempfängers nahezu überein. Der korrekte Name wird zurückgemeldet.
- Keine Übereinstimmung/No Match (Rot): IBAN stimmt nicht mit Namen des Zahlungsempfängers überein.
- Keine Rückmeldung (Grau): Keine Erreichbarkeit der Bank/Kein Konto gefunden/VoP-Dienst aus technischen Gründen vorübergehend nicht verfügbar.

Die Prüfung ist ein Informationsdienst und der Zahler entscheidet auf der Grundlage der VoP-Rückmeldung, ob die Zahlung an den richtigen Begünstigten adressiert ist, bevor er die Zahlung autorisiert und ausführt. Auch im Falle einer „gelben“, „roten“ oder „grauen“ Rückmeldung kann der Kunde die Zahlung veranlassen, wobei er in diesem Fall das Haftungsrisiko im Falle eines Betrugs trägt.



## Herausforderungen für Unternehmenskunden

Es gibt eine Reihe von Änderungen, die berücksichtigt werden müssen, um ab Oktober 2025 den VoP-Service im Massenzahlungsverkehr in Anspruch zu nehmen:

- Es gibt keinen vereinbarten Industriestandard oder universellen Ansatz für die Handhabung von VoP-Prüfungen. Für den Massenzahlungsverkehr-Kunden müssen möglicherweise je nach Zahlungsanbieter unterschiedliche Änderungen vorgenommen werden.
- Der Autorisierungsprozess für eine Zahlungsdatei wird sich ändern – was bisher als vollständig autorisierte Zahlung galt, wird in Zukunft nach der VoP-Validierung einen zusätzlichen Autorisierungs- oder Ablehnungsschritt erfordern. Kunden müssen sicherstellen, dass sie nach dem Einreichen ihres Zahlungslaufs das VoP-Feedback abrufen und verarbeiten.
- Wenn ein Kunde einen Softwareanbieter (TMS/ERP) einsetzt, um seine Zahlungsdateien zu generieren, muss er seine aktuellen Zahlungsabwicklungsverfahren/-funktionen aktualisieren, indem er Genehmiger einführt, die auf das VoP-Feedback reagieren.
- Bei einigen Kunden gibt es eine Trennung zwischen der Verwaltung der Kreditorenstammdaten und den Abteilungen, die für die Verwaltung und Autorisierung der Zahlungsläufe verantwortlich sind. Infolgedessen muss ein dedizierter Prozess implementiert werden, um die Informationen unter den verantwortlichen Abteilungen abzustimmen.

## Wie wird die Verifizierung bei der Postbank funktionieren?

- Kunden, die unsere Online-Kanäle direkt für einzelne SEPA- oder Echtzeitzahlungen nutzen, bekommen die VoP-Ergebnisse angezeigt, bevor sie diese Zahlungsaufträge innerhalb des gewählten Online-Kanals autorisieren.
- Nichtverbraucher, die Sammeldaten einreichen, können die VoP-Überprüfung dieser Dateien in Anspruch nehmen oder alternativ von der Möglichkeit Gebrauch machen, auf die VoP-Verifizierung zu verzichten (Opt-out).
- Falls der Kunde eine VoP-Prüfung für seine Sammeldaten in Anspruch nehmen möchte, muss er seine Zahlungsdateien mit einem entsprechenden Indikator einreichen. Diese Aktivierung erfolgt mit einem Dateinamen für H2H bzw. dedizierten Auftragsarten für EBICS und FinTS.
- Um die Dateien mittels Opt-out zu versenden, muss der Kunde seine Zahlungsdateien ohne VoP-Indikator einreichen. Dies erfolgt ohne Änderung des Dateinamens bzw. mit den heute bereits bekannten Auftragsarten für EBICS und FinTS.
- Über das genutzte Electronic Banking Frontend wird das VoP-Ergebnis zurückgemeldet. Der Sammler kann auf dessen Basis vollständig autorisiert oder abgelehnt werden. Teilausführungen sind nicht möglich.

- Für alle weiteren Electronic Banking Kanäle (H2H/Swift) wird das Feedback über eine neue Benutzeroberfläche im Corporate-Bank-Portal als Zusammenfassung des VoP-Ergebnisses zur Verfügung gestellt. Die detaillierten Ergebnisse können im pain.002 v.10 Format heruntergeladen werden.
- Sobald alle Transaktionen in der Datei über den VoP-Dienst „verarbeitet“ wurden, steht die Pain.002-Datei zur Verfügung. Der Kunde muss dann in dieser Benutzeroberfläche seine Datei entweder vollständig autorisieren oder ablehnen. Teilausführungen sind auch hier nicht möglich.
- Wenn die Datei autorisiert ist, wird sie in die Zahlungsabwicklung gegeben. Bei Ablehnung werden von der Postbank keine weiteren Maßnahmen ergriffen. In diesem Fall muss eine Zahlungsdatei eingereicht werden.

## Abwicklung eingehender VoP-Anfragen

- Unabhängig von der Entscheidung unserer Kunden, den VoP-Service in Anspruch zu nehmen, erhält die Postbank als Zahlungsdienstleister eingehende VoP-Anfragen für ihre Kundenkonten. Der EPC hat allgemeine Richtlinien für das Matching festgelegt, es liegt im Ermessen jeder Bank, ihre eigene Matching-Logik anzuwenden.
- Die Postbank entwickelt einen VoP-Matching-Algorithmus mit der am besten geeigneten Logik für eingehende VoP-Anfragen, einschließlich und soweit möglich mit der Verwendung von Firmennamen, Aliasnamen und Handelsnamen der Kunden. Es werden auch spezifische Regeln für das VIBAN-Matching zur Unterstützung von „on-behalf-of/Inhouse-Bank Kunden“ aufgenommen.
- Unser Ziel ist es, „gelb“- oder „rot“-Antworten zu minimieren und so wenig Unterbrechungen wie möglich bei den Zahlungseingängen der Kunden zu gewährleisten.
- Wir empfehlen daher schon jetzt unseren Geschäfts- und Firmenkunden, die Inhaber- und Firmenbezeichnungen auf ihren Rechnungen zu überprüfen und ihre Kunden auf die korrekte Schreibweise der Empfängerangaben hinzuweisen.

## Wie geht es weiter?

- Bis zur Umsetzung der Regularie im Oktober werden wir fortlaufend über die weiteren Entwicklungen informieren.
- Änderungen, die für unsere Kunden erforderlich sind, werden in einem VoP-Leitfaden bereitgestellt. Hieraus ergeben sich die Dateinamenskonvention von H2H/Auftragsarten für EBICS, VoP-Feedback-Spezifikationen (pain.002) und Benutzerrichtlinien für die Autorisierung von Zahlungen nach Erhalt der VoP-Ergebnisse.
- In bestehende Benutzerleitfäden für die einzelnen Kanäle werden die erforderlichen Änderungen eingearbeitet.

This document is for information purposes only and is designed to serve as a general overview regarding the services of Deutsche Bank AG, any of its branches and affiliates. The general description in this document relates to services offered by Corporate Bank of Deutsche Bank AG, any of its branches and affiliates to customers as of May 2025, which may be subject to change in the future. This document and the general description of the services are in their nature only illustrative, do neither explicitly nor implicitly make an offer and therefore do not contain or cannot result in any contractual or non-contractual obligation or liability of Deutsche Bank AG, any of its branches or affiliates.

Deutsche Bank AG is authorised and regulated by the European Central Bank and the German Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). With respect to activities undertaken in the UK, Deutsche Bank is authorised by the Prudential Regulation Authority. It is subject to regulation by the Financial Conduct Authority and limited regulation by the Prudential Regulation Authority. Details about the extent of Deutsche Bank AG's authorisation and regulation by the Prudential Regulation Authority are available from Deutsche Bank AG on request. Copyright© May 2025 Deutsche Bank AG. All rights reserved.